



Beschlussvorlage BV 321/2018 (KT)

Betrauungsakt für die Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH (KLF)

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Kreistag – Beschluss –	17.12.2018	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Dem Zuwendungsbescheid und Betrauungsakt des Landkreises Freudenstadt für die Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH (siehe Anlage) wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

☐

Keine



Ja

Fachamt: Dezernat I

Anlage: Zuwendungsbescheid und Betrauungsakt des Landkreises Freudenstadt für die Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH

Zum TOP wird eingeladen:

Ralf Heimbach, Geschäftsführer KLF

I. Worum geht es?

Zur Deckung des jährlich entstehenden Defizits bei der KLF leistet der Landkreis als alleiniger Eigentümer der gGmbH regelmäßig einen Ausgleichsbetrag. Dieser wird jeweils im Rahmen des Haushaltsbeschlusses für das nächste Jahr festgelegt.

II. Sachverhalt

Nach geltendem EU-Recht handelt es sich hierbei um eine staatliche Beihilfe, die durch einen ordnungsgemäßen Betrauungsakt begründet werden muss. Ein Defizitausgleich ist rechtmäßig, wenn das Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Gemeinwohlaufgaben) betraut ist.

Der Kreistag hat bereits seit dem Jahr 2007 einen solchen Betrauungsakt erlassen und am 31. März 2014 neu gefasst. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung bzw. Auslegung des EU-Rechts hat das renommierte Büro Voelker und Partner, Reutlingen, bereits für das Haushaltsjahr 2017 eine Neufassung des Betrauungsakts in Form eines Zuwendungsbescheids erstellt.

Dieser Betrauungsakt deckt alle aktuellen Gegebenheiten bei der KLF ab. So sind unter anderem die bestehenden Bürgschaften des Landkreises ausdrücklich erwähnt und die angebotenen Leistungen der Krankenhäuser sowohl in Freudenstadt als auch Horb (inklusive geriatrische Rehabilitation und Strahlentherapie) explizit in die Betrauung eingeschlossen.

III. Begründung des Beschlussvorschlags

Der Betrauungsakt ist jährlich nach dem Beschluss über den Landkreishaushalt vom Kreistag als aktualisierter Zuwendungsbescheid für das Folgejahr zu beschließen (siehe Anlage). Im Dezember 2016 wurde dies erstmals so vollzogen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Der Wirtschaftsplan 2019 der KLF geht für das Jahr 2019 von einem auszugleichenden Defizit in Höhe von 4.429.000 € und für das Jahr 2020 in Höhe von rd. 4,2 Mio. € aus. Der Haushaltsplan 2019 enthält für die beiden Jahre Ansätze i. H. v. 4.333.000 € und 4.183.000 €. Von diesen Beträgen wird im Betrauungsakt als Defizitausgleich ausgegangen.

Auf Wunsch der Wirtschaftsprüfer wurde zum Nachweis einer „positiven Fortführungsprognose“ ein Passus aufgenommen, der den Willen des Landkreises zum Ausdruck bringt, die KLF auch im Jahr 2020 mit einem Defizitausgleich zu unterstützen.
